

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
III B 1-6
Tel.: 9025 (925)1344

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Zweite Verordnung zur Änderung der Jäger- und Falknerprüfungsordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt die nachste-
hende Verordnung erlassen hat:

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Jäger- und Falknerprüfungsordnung**

Vom 19. August 2025

Aufgrund des § 19 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Berlin in der Fassung der Bekannt-
machung vom 25. September 2006 (GVBl. S. 1006), das zuletzt durch Artikel 31 des Ge-
setzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, verordnet die für das
Jagdwesen zuständige Senatsverwaltung:

Artikel 1

Änderung der Jäger- und Falknerprüfungsordnung

Die Jäger- und Falknerprüfungsordnung vom 5. März 2002 (GVBl. S. 100), die zuletzt durch Artikel 44 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern; elf der Mitglieder üben die Prüfungstätigkeit ehrenamtlich aus, ein Mitglied vertritt die Verwaltung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Jagdbehörde widerruflich für die Dauer von vier Kalenderjahren bestellt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, muss die Jagdbehörde ein neues Mitglied für die noch verbleibende Amtszeit bestellen. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder müssen einen gültigen Jahresjagdschein besitzen sowie mindestens drei weitere Jahresjagdscheine vorweisen und über die nötige Sachkenntnis verfügen. Das Mitglied aus dem Kreis der Verwaltung muss dem höheren oder gehobenen Forstdienst angehören. Für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder werden mindestens fünf ehrenamtliche Stellvertretungen bestellt. Eine Stellvertretung wird für das Mitglied aus dem Kreis der Verwaltung bestellt. Die Sätze 2 bis 5 gelten für die Stellvertretung entsprechend. Die Jagdbehörde holt rechtzeitig vor Neubestellung des Prüfungsausschusses Vorschläge des Landesjagdverbandes Berlin e.V. für die zu bestellenden ehrenamtlichen Mitglieder und der Berliner Forsten für das Mitglied aus dem Kreis der Verwaltung ein. Die Jagdbehörde kann von den Vorschlägen abweichen.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „den Vorsitzenden“ durch die Wörter „die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person“ und die Wörter „dessen Stellvertreter“ durch die Wörter „die Stellvertretung“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „März“ durch das Wort „Februar“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „31. Oktober“ durch die Angabe „30. November“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„An jeder Prüfung können bis zu 50 Prüflinge teilnehmen. Bei mehr als 50 Anträgen ist der zeitliche Eingang des vollständigen Zulassungsantrags bei der Jagdbehörde entscheidend.“

dd) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „den Vorsitzenden“ durch die Wörter „die vorsitzende Person“ und die Wörter „in der jagdlichen Fachpresse“ durch die Wörter „auf der Internetpräsenz der Jagdbehörde“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „dem Prüfling“ gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bbb) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.

ccc) In der neuen Nummer 4 werden vor die Wörter „des gesetzlichen Vertreters“ die Wörter „der gesetzlichen Vertreterin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „des Antragstellers“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „den Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Angehörige der Jagdbehörde können an der Prüfung teilnehmen.

Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person kann weitere Behördenmitglieder und Mitglieder anderer Jägerprüfungsausschüsse zulassen; zur technischen Abwicklung der Prüfung sowie zur Unterstützung in der Prüfungsdurchführung können Hilfskräfte hinzugezogen werden.

(2) Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person teilt die jeweiligen Sachgebiete und Teilabschnitte den ehrenamtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu und stellt vor Beginn jedes Prüfungsabschnittes die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses namentlich vor.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Fragen werden von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person und einem ehrenamtlich tätigen Mitglied des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Mitglied aus dem Kreis der Verwaltung ausgewählt und können abgeändert werden. Bis zu 75 % der Fragen können im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) gestellt werden. Die Beantwortungszeit beträgt 180 Minuten. Werden mehr als die Hälfte der Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren gestellt, beträgt die Bearbeitungszeit 140 Minuten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person, des Mitglieds aus dem Kreis der Verwaltung sowie von mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses statt.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „allen“ und die Angabe „15“ durch die Angabe „13“ ersetzt und die Wörter „und in zwei Sachgebieten jeweils mindestens zehn Fragen“ gestrichen.

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In jedem Sachgebiet bewerten zwei der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Prüfungsausschusses, welche Fragen richtig und vollständig beantwortet worden sind.“

cc) In Satz 3 werden die Wörter „der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „Prüfer eingesetzt“ durch die Wörter „der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Prüfungsausschusses benannt“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden die Wörter „des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person“ ersetzt.

dd) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person entscheiden mehrheitlich, ob die erbrachten Leistungen ausreichend sind.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Prüfer eingesetzt“ durch die Wörter „der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Prüfungsausschusses benannt“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „in Anlehnung an die Schießstandordnung und die Schießvorschrift des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V.“ durch die Wörter „unter Einhaltung der Allgemeinen Sicherheitsbestimmungen, der Schießstandordnung und der Schießvorschrift des Deutschen Jagdverbandes e.V.“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Wörter „Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Es dürfen eigene Jagdwaffen oder Jagdwaffen einer dritten Person und dazugehörige Munition genutzt werden, wenn sie die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllen und sich in einem einwandfreien Zustand befinden“.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Nutzung ist mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Jagdwaffenprüfung gegenüber der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses zu beantragen.“

e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person bestimmt zu diesem Zweck ein Mitglied des Prüfungsausschusses.“

bb) In Satz 4 werden die Wörter „den Kontrollschützen“ durch die Wörter „das hierfür bestimmte Mitglied des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 wird das Wort „Jagdschutzverbandes“ jeweils durch die Angabe „Jagdverbandes e.V.“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 2 wird das Wort „abzugeben“ gestrichen und die Sätze 9 bis 13 werden aufgehoben.

g) In Absatz 10 Satz 2 werden die Wörter „mit einer Schrotstärke von drei mm“ und die Wörter „mit einer Schrotstärke von höchstens 2,5 mm“ gestrichen.

h) In Absatz 11 Satz 3 wird das Wort „ihm“ gestrichen und die Wörter „dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „gegenüber der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person“ ersetzt.

i) In Absatz 12 werden die Wörter „er diese nicht mehr erbringen kann“ durch die Wörter „diese nicht mehr erbracht werden können“ ersetzt.

j) Absatz 13 wird wie folgt gefasst

"(13) Hat der Prüfling während der Schießprüfung Zweifel an der einwandfreien Funktion einer Waffe, ist dies den jeweilig prüfenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses

unverzüglich zu melden. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person und die prüfenden Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden vor Beendigung der Schießprüfung über die Gültigkeit des Versuchs der Schießdisziplin.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 werden die Wörter „der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person“ ersetzt.

b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Fragen müssen in den Sachgebieten Nummer 4 und Nummer 5 sowie in mindestens zwei weiteren Sachgebieten deutlich überwiegend richtig und vollständig beantwortet werden.“

c) In Satz 6 wird das Wort „Prüfer“ durch die Wörter „ehrenamtlich tätige Mitglieder des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

d) In Satz 7 werden die Wörter „des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person“ ersetzt.

e) In Satz 8 werden die Wörter „Prüfer und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „für die mündliche Prüfung eingesetzten Mitglieder des Prüfungsausschusses und die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfer“ durch die Wörter „Mitglieder des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bestehen oder Nichtbestehen der gesamten Prüfung wird durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person und das Mitglied aus dem Kreis der Verwaltung festgestellt.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person“ ersetzt.

9. § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfling kann durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person und ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er einen Täuschungsversuch begeht oder beim jagdlichen Schießen die Waffe so handhabt, dass Menschen oder Sachen gefährdet werden.“

10. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsabschnitts“ die Wörter „durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „durch die prüfenden Mitglieder des Prüfungsausschusses“ eingefügt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfungsprotokolle sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die die Prüfung abgenommen haben, zu unterzeichnen.“

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus ist für jeden Prüfungsabschnitt ein Abschlussprotokoll zu fertigen, welches von den jeweils prüfenden Mitgliedern, der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person und dem Mitglied aus dem Kreis der Verwaltung zu unterzeichnen ist.“

c) In Satz 5 wird das Wort „übergeben“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der jeweiligen Gebühr richtet sich nach der Umweltschutzgebührenordnung vom 11. November 2008 (GVBl. S. 417), die zuletzt durch Verordnung vom

26. November 2024 (GVBl. S. 609) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person“ und das Wort „Prüfer“ durch die Wörter „ehrenamtlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 und 2 wird das Wort „EURO“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „55,00 EURO“ durch die Angabe „70,00 Euro“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „65,00 EURO“ durch die Angabe „80,00 Euro“ ersetzt.

ee) In Nummer 5 wird die Angabe „30,00“ durch die Angabe „45,00“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zu den jeweiligen Prüfungen herangezogenen Hilfskräfte erhalten jeweils die Hälfte der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird das Wort „der“ vor dem Wort „Nummer“ eingefügt.

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Bis zu 75 % der Fragen der schriftlichen Prüfung können im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) gestellt werden.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Werden mehr als die Hälfte der Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren gestellt, beträgt die Bearbeitungszeit 100 Minuten.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „allen“ und die Angabe „15“ durch die Angabe „13“ ersetzt und die Wörter „und in zwei Sachgebieten jeweils mindestens zehn Fragen“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „aus mindestens drei Sachgebieten“ durch die Wörter „im Sachgebiet Nummer 4 und in mindestens zwei weiteren Sachgebieten deutlich“ ersetzt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsbewerber“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bb) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.

cc) In der neuen Nummer 3 werden nach dem Wort „Einverständniserklärung“ die Wörter „der gesetzlichen Vertreterin oder“ eingefügt.

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Inhaber mindestens weiterer drei Falknerjagdscheine gewesen sein“ durch die Wörter „mindestens drei weitere Falknerjagdscheine vorweisen“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „ein weiterer Stellvertreter“ durch die Wörter „für die zusätzlichen Mitglieder eine Stellvertretung“ ersetzt.

dd) In Satz 5 werden vor dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.

c) Absatz 2 Satz 7 wird aufgehoben.

16. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Fragen werden von den gemäß § 19 Abs. 2 bestellten zusätzlichen ehrenamtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person und dem Mitglied aus dem Kreis der Verwaltung bestimmt. Bis zu 75 % der Fragen können im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) gestellt werden. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Prüfung beträgt 45 Minuten. Werden mehr als die Hälfte der Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren gestellt, beträgt die Bearbeitungszeit 30 Minuten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht des Mitglieds des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Verwaltung und von einem gemäß § 19 Abs. 2 bestellten zusätzlichen ehrenamtlichen Mitglied des Prüfungsausschusses statt.“

c) In Absatz 4 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Prüfer“ durch die Wörter „ehrenamtlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

17. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird vor dem Wort „überwiegend“ das Wort „deutlich“ eingefügt.

b) In Satz 4 wird das Wort „Prüfer“ durch die Wörter „ehrenamtlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

18. In § 24 Satz 2 werden die Wörter „den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person“ und die Wörter „einen Prüfer“ durch die Wörter „ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

19. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28 Übergangsbestimmung

Jägerprüfungen, eingeschränkte Jägerprüfungen und Falknerprüfungen, zu denen Prüflinge vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits nach §§ 4, 16 Absatz 1 und 2 oder § 18 zugelassen wurden und die am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] nicht abgeschlossen sind, sind nach den bis zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

Allgemeiner Teil:

Wer die Jagd ausüben will, muss nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG) einen Jagdschein mit sich führen. Voraussetzung für die Erteilung eines Jagdscheins ist gemäß § 15 Absatz 5 Satz 1 erster Halbsatz BJagdG das Bestehen einer Jägerprüfung, die aus einem schriftlichen und einem praktisch-mündlichen Teil sowie einer Schießprüfung bestehen soll. Wer die Falknerjagd ausüben will, muss gemäß § 15 Absatz 7 BJagdG zusätzlich zur Jägerprüfung eine Falknerprüfung bestanden haben. Gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 Landesjagdgesetz Berlin (JagdG Bln) wird die Jagdbehörde ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Prüfungsordnung für die Jägerprüfung und Falknerprüfung zu erlassen. In der Prüfungsordnung sind insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen, die Grundsätze des Prüfungsverfahrens, die Prüfungsorgane, die Prüfungsabschnitte sowie die Prüfungsfächer und die Prüfungsanforderungen zu regeln.

Die Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung) vom 5. März 2002 (GVBl. S. 100), die zuletzt durch Artikel 44 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wurde den Erfordernissen der Praxis angepasst sowie redaktionell überarbeitet.

Insbesondere wurden folgende Regelungen geändert, um den Ablauf der Prüfungen zu straffen, Kosten zu minimieren, die schriftlichen Prüfungen durch die Einführung der Möglichkeit des Antwort-Wahl-Verfahrens zu modernisieren und die geschlechterbezogenen Gleichstellungen auch in grammatikalischer Form umzusetzen:

- Der Prüfungszeitraum wurde erweitert, um in höherer Flexibilität Prüfungstermine anberaumen zu können.
- Die Einführung der zusätzlichen Möglichkeit des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) zur Durchführung der schriftlichen Jägerprüfung, der eingeschränkten Jägerprüfung und der Falknerprüfung erfolgte aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit in Bezug auf diese Verfahrensweise in der überwiegenden Anzahl anderer Bundesländer, ermöglicht Einsparungen beim Einsatz des prüfenden Personals, der Korrekturzeiten und Kosten.
- Die Anforderungen an das Bestehen des mündlichen Teils der Jägerprüfung, der eingeschränkten Jägerprüfung und der Falknerprüfung wurden erhöht, um zu gewährleisten, dass das notwendige Wissen für die Jagdausübung bei den Prüflingen vorhanden ist.
- Die Sicherheitsanforderungen an die Jagdwaffenprüfung wurden erhöht.
- Im Rahmen der mündlichen Jägerprüfung wurden die Wertigkeiten der Sachgebiete zur Wildbrethygiene und Waffenkunde aufgrund des erhöhten Potenzials für eine mögliche

Drittgefährdung durch das Inverkehrbringen von Wildfleisch und den Umgang mit Waffen angehoben.

- Die Verordnung wurde an die geschlechtergerechte Sprache angepasst, um auch grammatikalisch eine Gleichbehandlung aller Geschlechter vorzunehmen.

Besonderer Teil:

Zu Artikel 1 (Änderung der Jäger- und Falknerprüfungsordnung)

1. **zu Nummer 1**

zu Buchstabe a) und b) (§ 2 Absatz 2)

Die Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache wurde vorgenommen.

2. **zu Nummer 2**

zu Buchstabe a)

zu Buchstaben aa) und bb) (§ 3 Absatz 1 Satz 1 und 2)

Die bisher festgelegten Zeitspannen der Prüfungszeiträume für die Jägerprüfung von jeweils zwei Monaten stellten sich auf Grundlage der Erfahrungswerte als zu kurz heraus, da Terminfindungen - insbesondere mit Blick auf die begrenzte Verfügbarkeit der Schießstätten - erschwert wurden. Daher erfolgte eine Verlängerung des Prüfungszeitraumes auf jeweils 3 Monate.

zu Buchstaben cc) (§ 3 Absatz 1 Satz 3 und 4)

Zur qualitativen Absicherung der Prüfung und der zugehörigen Organisation sowie aufgrund der Größe der regelmäßig zur Verfügung stehenden Prüfungsräumlichkeiten war die Begrenzung der Prüflingszahl auf 50 Prüflinge notwendig. Zudem wurden Kriterien festgelegt anhand derer, für den Fall, dass mehr als 50 Anträge auf Zulassung zur Prüfung eingehen, eine Auswahl der zuzulassenden Prüflinge erfolgen kann. Maßgeblich für die Zulassung ist der Zeitpunkt, an dem die Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung mit den gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 beizubringenden Unterlagen bei der Jagdbehörde eingegangen sind.

zu Buchstabe dd) (§ 3 Absatz 1 Satz 5)

Die Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache wurde vorgenommen.

Im Rahmen der zunehmenden Digitalisierung wurde es als zielführend angesehen, die Publikationen der Prüfungstermine über die Internetpräsenz der Jagdbehörde vorzunehmen. Von einer Verpflichtung zur zusätzlichen Publikation der Prüfungstermine über die jagdliche Fachpresse wurde abgesehen, da ein niederschwelliger Zu-

gang über die Internetpräsenz besteht, der eine ausreichende Informationsmöglichkeit bietet. Die Prüfungstermine können über die Internetpräsenz jederzeit eingesehen werden.

zu Buchstabe b) (§ 3 Absatz 2 Satz 2)

Die Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache wurde vorgenommen.

3. zu Nummer 3

zu Buchstabe a)

zu Buchstaben aa) (§ 4 Absatz 1 Satz 2)

Dem Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung ist eine Erklärung über vergangene Jägerprüfungen nicht mehr beizufügen. Die Streichung von § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 erfolgte, da zur Gewährleistung der Neutralität und des Gleichbehandlungsgrundsatzes die Leistungen und die Fähigkeiten der Prüflinge maßgeblich sind, die in der durchzuführenden Jägerprüfung dargelegt und nachgewiesen werden. Soweit zurückliegende Prüfungsleistungen berücksichtigt würden, spräche dies gegen den Abschlusszweck von Prüfungen nach deren Beendigungen und für die Zulassung eines Bewertungsmaßstabes, der weder einheitlich ist noch Prüflinge in gleichberechtigender Weise behandelt.

zu Buchstaben bb) (§ 4 Absatz 1 Satz 3),

zu Buchstabe b) (§ 4 Absatz 2),

zu Buchstabe c) (§ 4 Absatz 3 Satz 2)

Die Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache wurde vorgenommen.

4. zu Nummer 4 (§ 5)

Die Anpassung des § 5 an die geschlechtergerechte Sprache wurde vorgenommen. Mit der Änderung des § 5 Absatz 1 Satz 3 ist der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses bei Bedarf zur Gewährleistung einer schnelleren und effizienteren Prüfungsdurchführung die direkte Hinzuziehung der Verwaltungshelfenden ermöglicht. Verwaltungshelfende sind Hilfskräfte, die für die organisatorische Abwicklung der Prüfung hinzugezogen werden können und beispielsweise Listen für die Einteilung der Prüflinge im Rahmen der mündlichen Prüfung erstellen sowie Protokollvordrucke und Anwesenheitslisten vorbereiten.

5. zu Nummer 5

zu Buchstabe a) (§ 7 Absatz 2)

Die Anpassung des § 7 Absatz 2 an die geschlechtergerechte Sprache wurde vorgenommen.

Mit der Änderung des § 7 Absatz 2 Satz 2 ist die Einführung des Antwort-Wahl-Verfahrens für einen Teil der schriftlichen Prüfung ermöglicht. Als Gründe sind die Rechtseinheitlichkeit (in Anlehnung an die Durchführung der jagdlichen Prüfungen in den meisten anderen Bundesländern), die Einsparungen von Korrekturzeiten und Kosten anzuführen. Von den Prüflingen wird eine Beantwortung von mindestens 25 % der Prüfungsfragen in selbst formulierter Textform weiterhin gefordert, um gezielt anhand der eigenständigen Formulierungen das thematische Verständnis abzu prüfen und nicht durch vorgegebene Antwortmuster Hilfestellungen zu geben.

In § 7 Absatz 2 Satz 4 ist eine Anpassung der Bearbeitungszeit im Falle des Einsatzes des Antwort-Wahl-Verfahrens vorgenommen worden. Werden mehr als die Hälfte der Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren gestellt, ist eine Beantwortungszeit von 180 Minuten bei der schriftlichen Prüfung nicht mehr erforderlich. Die Beantwortungszeit konnte auf 140 Minuten reduziert werden. Denn eine Beantwortung durch das Setzen von Kreuzen erfolgt deutlich schneller, als wenn die Beantwortung durch das zeitlich umfassendere Formulieren und Aufschreiben eines Textes vorgenommen wird.

zu Buchstabe b) (§ 7 Absatz 3)

Neu geregelt ist die Einbeziehung der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses bei der schriftlichen Prüfung in ihrer leitenden Funktion und zur Protokollführung. Aufgrund dieser Hinzuziehung sind nur noch zwei statt drei Prüfer erforderlich, die Anzahl der Aufsichtspersonen bei der schriftlichen Prüfung bleibt unverändert.

zu Buchstabe c)

zu Buchstaben aa) (§ 7 Absatz 4 Satz 1)

Nach Überprüfung der Sachgebiete wurde eine grundsätzliche Gleichwertigkeit der jeweiligen Gebiete festgestellt, sodass nun in jedem Sachgebiet eine gleiche Anzahl von Fragen richtig und vollständig beantwortet werden muss, um die schriftliche Prüfung zu bestehen. Dies entspricht auch den Regelungen für die Jägerprüfungen in anderen Bundesländern, wie Baden-Württemberg, Hessen, etc. Der Besonderheit, dass mangelnde Kenntnisse in den Sachgebieten Nummer 4 und Nummer 5 eine Drittfährdung auslösen können, wird im Rahmen der mündlichen Prüfung Rechnung getragen.

zu Buchstaben bb) und cc) (§ 7 Absatz 4 Satz 2 und 3)

Die Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache wurde vorgenommen.

6. zu Nummer 6

zu Buchstabe a) (§ 8 Absatz 3 Satz 2, 4, 5 und 6),

zu Buchstabe b)

zu Buchstaben aa) (§ 8 Absatz 4 Satz 2)

Die Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache wurde vorgenommen.

zu Buchstaben bb) (§ 8 Absatz 4 Satz 3)

Die Sicherheitsanforderungen bei Durchführung des jagdlichen Schießens wurden verschärft. Zum einen müssen die Schießstandordnung sowie die Schießvorschriften des Deutschen Jagdverbandes e.V. nun zwingend eingehalten werden. Zum anderen wurde ergänzt, dass die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten sind. Hierunter sind die Vorgaben nach der Unfallverhütungsvorschrift „Jagd“ (VSG 4.4) der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu verstehen, zu denen beispielsweise die Nutzung eines Gehörschutzes bei Schussabgabe zählt.

zu Buchstabe c) (§ 8 Absatz 5)

Die Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache wurde vorgenommen.

zu Buchstabe d) (§ 8 Absatz 6 Satz 4 und 5)

Da die Prüflinge regelmäßig noch nicht über eigene Jagdwaffen nebst Munition verfügen, sondern mit Vorbereitung auf die Prüfung die Jagdwaffen und Munition eines Dritten nutzen, wurde die Möglichkeit zur Nutzung von Jagdwaffen einer dritten Person und dazugehörige Munition beim jagdlichen Schießen in die Verordnung aufgenommen. Bei der Nutzung von eigenen Jagdwaffen oder von Jagdwaffen eines Dritten wird ein „einwandfreier Zustand“ vorausgesetzt. Für diese Jagdwaffen erfolgt kein Kontrollschießen gemäß § 8 Absatz 8 im Vorfeld der abzugebenden Wertungsschüsse. Mit der Verwendung von Jagdwaffen, die nicht gestellt sind, übernehmen die Prüflinge selbst die Verantwortung dafür, dass die Jagdwaffe korrekt eingestellt ist und mangelhafte Prüfungsergebnisse können aufgrund von unpräziser Waffentechnik somit nicht beanstandet werden. Zudem tragen die Prüflinge die Verantwortung dafür, dass von diesen Waffen keine Unfallgefahr vorab ausgeht. Um rechtzeitig die Anzahl der für die Prüfung zu stellenden Jagdwaffen planen und organisieren zu können, ist eine Beantragung mit einer Frist von zwei Wochen vor Prüfungsabnahme notwendig. Soweit beispielsweise unzulässige Kaliber verwendet werden sollen, kann der Antrag abgelehnt werden.

zu Buchstabe e) (§ 8 Absatz 8 Satz 2 und 4)

Die Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache wurde vorgenommen.

zu Buchstabe f) (§ 8 Absatz 9)

Eine redaktionelle Korrektur in der Schreibweise der Verbandsbezeichnung wurde vorgenommen.

Auch bei der Streichung der Sätze 9 bis 13 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Der Inhalt in Bezug auf die Trefferanforderungen hat sich wiederholt und wurde daher gestrichen.

zu Buchstabe g) (§ 8 Absatz 10 Satz 2)

Da die Anforderungen an die Schrotmunition im Rahmen des jagdlichen Schießens über die Schießstandordnung und Schießvorschrift des Deutschen Jagdverbandes e.V., die gemäß § 8 Absatz 4 Satz 3 einzuhalten sind, in Bezug auf maximales Ladungsgewicht, maximale Stärke und Hülsenlänge geregelt sind, bedarf es keiner Einzelkonkretisierung in der hiesigen Verordnung.

zu Buchstabe h) (§ 8 Absatz 11 Satz 3),

zu Buchstabe i) (§ 8 Absatz 12),

zu Buchstabe j) (§ 8 Absatz 13)

Die Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache wurde vorgenommen.

7. zu Nummer 7

zu Buchstabe a) (§ 9 Satz 4)

Die Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache wurde vorgenommen.

zu Buchstabe b) (§ 9 Satz 5)

Die Sachgebiete Nummer 4 und Nummer 5 weisen die Besonderheit auf, dass hier eine Drittfährdung durch mangelnde Kenntnisse beim Inverkehrbringen schädlichen Wildbrets oder beim unsachgemäßen Umgang mit Waffen erfolgen kann. Dieser Besonderheit wird Rechnung getragen, indem zum Bestehen der mündlichen Prüfung die Sachgebiete Nummer 4 und Nummer 5 neben zwei weiteren Sachgebieten deutlich überwiegend richtig und vollständig beantwortet werden müssen.

Ein Bestehen der mündlichen Prüfung durch das Erlangen von nur 51 % in der Korrektheit der Beantwortung der Prüfungsfragen ist nicht mehr akzeptabel. Die Grenze des Bestehens wurde angehoben, sodass „deutlich“ überwiegende richtige und vollständige Antworten in den Sachgebieten notwendig sind. Damit müssen die Prüflinge ca. 70 % der Fragen eines Sachgebietes vollständig und richtig beantworten, um das Sachgebiet zu bestehen.

zu Buchstabe c) bis e) (§ 9 Satz 6 bis 8),

Die Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache wurde vorgenommen.

8. zu Nummer 8

zu Buchstabe a) (§ 10 Absatz 2 Satz 1 und 2),

zu Buchstabe b) (§ 10 Absatz 3 Satz 2)

Die Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache wurde vorgenommen.

9. zu Nummer 9 (§ 11 Satz 2)

Die Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache wurde vorgenommen.

10. zu Nummer 10

zu Buchstabe a) (§ 12 Absatz 1 Satz 1)

Da die konkrete Aufgabenverteilung in der Vergangenheit zu Problemen geführt hat, war eine Konkretisierung erforderlich, um Probleme in der Zukunft zu vermeiden.

zu Buchstabe b) (§ 12 Absatz 1 Satz 2)

Die Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache wurde vorgenommen.

11. zu Nummer 11

zu Buchstabe a) (§ 14 Satz 2 und 4),

zu Buchstabe b) (§ 14 Satz 4)

Die Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache wurde vorgenommen.

zu Buchstabe c) (§ 14 Satz 5)

Prüfungsprotokolle sind nunmehr zu übermitteln. Dies ermöglicht, die Protokolle auch eingescannt per E-Mail zu übersenden und eröffnet damit die Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung der Prüfungsprotokolle.

12. zu Nummer 12

zu Buchstabe a) (§ 15 Absatz 1 Satz 2)

Das Zitat der Umweltschutzgebührenordnung wurde aktualisiert (redaktionelle Änderung).

zu Buchstabe b)

In § 15 Absatz 2 wurde die Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache vorgenommen sowie die Bezeichnung der Währung vereinheitlicht.

Aufgrund allgemeiner Kostenerhöhungen - die Entschädigungsbeträge wurden seit über 20 Jahren nicht mehr erhöht - war eine moderate Erhöhung der Entschädigungen um 15 Euro für die jeweiligen Tätigkeiten der Prüfenden nach § 15 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 erforderlich. Eine Erhöhung im Zusammenhang mit der Aufsicht und Korrektur der schriftlichen Prüfung wurde nicht vorgenommen, da mit der Einführung des nun ermöglichten Antwort-Wahl-Verfahrens gerechnet wird. Dies führt zu einer verkürzten Bearbeitungs- und damit auch Aufsichtszeit. Zudem ist eine Korrektur durch das schlichte Abgleichen von durch die Prüflinge gesetzte Kreuze im Rahmen der Fragenbeantwortung zügiger durchzuführen als die Bewertung eigenständig verfasster Textantworten.

zu Buchstabe c) (§ 15 Absatz 3)

In § 5 Absatz 1 wurde die Möglichkeit eröffnet, auch Verwaltungshelfende zur Unterstützung der Prüfungsdurchführung hinzuzuziehen. Diese erhalten nun, wie auch die technischen Hilfskräfte, die Hälfte der Entschädigung, die die Prüfenden erhalten. Die Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache wurde vorgenommen.

13. zu Nummer 13

zu Buchstabe a) (§ 16 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1)

Die Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache wurde vorgenommen.

zu Buchstabe b)

zu Buchstaben aa) (§ 16 Absatz 3 Satz 4)

Die Änderung erfasst eine grammatikalische Korrektur.

zu Buchstaben bb) (§ 16 Absatz 3 Satz 5),

zu Buchstaben cc) (§ 16 Absatz 3 Satz 7)

Wie bei der Jägerprüfung ist nun auch bei der eingeschränkten Jägerprüfung die Möglichkeit eröffnet, einen Teil der Fragen (bis zu 75 %) im Antwort-Wahl-Verfahren zu stellen. Bei Nutzung des Antwort-Wahl-Verfahrens ist hier, wie bei der Jägerprüfung, ebenfalls eine Reduzierung der Beantwortungszeit festgelegt, sofern mehr als die Hälfte der Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren gestellt werden. Die unter Nummer 5 Buchstabe a) (§ 7 Absatz 2) aufgeführte Begründung gilt hier entsprechend.

zu Buchstabe c) (§ 16 Absatz 4 Satz 1 und 2)

Die unter Nummer 7 Buchstabe b) (§ 9 Satz 5) aufgeführte Begründung gilt hier entsprechend.

14. zu Nummer 14

zu Buchstabe a) (§ 18 Absatz 1 Satz 1 und 2)

Die Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache wurde vorgenommen.

zu Buchstabe b) (§ 18 Absatz 2 Satz 2)

Dem Antrag auf Zulassung zur Falknerprüfung ist eine Erklärung über vergangene Falknerprüfungen nicht mehr beizufügen. Die Streichung von § 18 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 erfolgte, da zur Gewährleistung der Neutralität und des Gleichbehandlungsgrundsatzes die Leistungen und die Fähigkeiten der Prüflinge maßgeblich sind, die in der jeweils durchzuführenden Falknerprüfung dargelegt und nachgewiesen werden. Soweit zurückliegende Prüfungsleistungen berücksichtigt würden, spräche

dies gegen den Abschlusszweck von Prüfungen nach deren Beendigungen und für die Zulassung eines Bewertungsmaßstabes, der weder einheitlich ist noch Prüflinge in gleichberechtigender Weise behandelt.

Die Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache wurde vorgenommen.

15. zu Nummer 15

zu Buchstabe a) (§ 19 Absatz 1 Satz 2),

zu Buchstabe b) (§ 19 Absatz 2 Satz 1, 3, 4 und 5)

Die Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache wurde vorgenommen.

zu Buchstabe c) (§ 19 Absatz 2 Satz 7)

Da der Verweis infolge fehlender Vorschrift nicht mehr tragbar ist, entfällt Satz 7 des hiesigen Absatzes.

16. zu Nummer 16

zu Buchstabe a)

(§ 21 Absatz 2

In § 21 Absatz 2 Satz 1 wurde die Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache vorgenommen.

Wie bei der Jägerprüfung ist auch bei der Falknerprüfung die Möglichkeit eingeführt worden, die Fragen der schriftlichen Prüfung im Umfang bis zu 75 % im Antwort-Wahl-Verfahren zu stellen. Auch hier reduziert sich die Bearbeitungszeit für die schriftliche Prüfung, sofern mehr als die Hälfte der Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren gestellt werden. Die unter Nummer 5 Buchstabe a) (§ 7 Absatz 2) aufgeführte Begründung gilt hier entsprechend.

zu Buchstabe b) (§ 21 Absatz 3)

Die Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache wurde vorgenommen.

zu Buchstabe c) (§ 21 Absatz 4 Satz 2 und 3)

Die Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache wurde vorgenommen.

17. zu Nummer 17

zu Buchstabe a) (§ 22 Satz 3)

Im Zusammenhang mit der Jagdausübung durch Greifvögel ist bei unzureichenden Fachkenntnissen von einem erhöhten Gefährdungspotenzial für Dritte auszugehen. Dies hängt damit zusammen, dass Tiere die Koordination von Bewegungsabläufen eigenständig übernehmen und damit ein erhöhtes Risiko für ein menschlich nicht kontrollierbares Verhalten besteht. Infolge unzureichender Fachkenntnisse kann dieses

Risiko zusätzlich ansteigen, sodass auch potenzielle Drittgefährdungen daraus erwachsen können. Zudem wird durch die Haltung und den Umgang mit Greifvögeln selbst eine hohe Verantwortung von der haltenden Person abverlangt. Daher war eine Konkretisierung und Anpassung der Mindestanforderungen für das Bestehen des mündlich praktischen Teils der Falknerprüfung erforderlich. Eine „deutlich überwiegend richtig und vollständig Beantwortung der gestellten Fragen und Ausführung der gestellten Aufgaben ist notwendig und gegeben, wenn mindestens 70 % der gestellten Fragen und praktischen Aufgaben richtig und vollständig beantwortet oder ausgeführt sind.

zu Buchstabe b) (§ 22 Satz 4)

Die Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache wurde vorgenommen.

18. zu Nummer 18 (§ 24 Satz 1 bis 3)

Die Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache wurde vorgenommen.

19. zu Nummer 19 (§ 28)

Die Übergangsvorschrift gewährleistet, dass die Prüflinge, die vor Inkrafttreten der zweiten Verordnung zur Änderung der Jäger- und Falknerprüfungsverordnung zu einer Prüfung zugelassen wurden, auch dann nach dem zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden Vorschriften weitergeprüft geprüft werden, wenn während ihres Prüfungsdurchlaufs die zweite Verordnung zur Änderung der Jäger- und Falknerprüfungsverordnung Inkrafttreten sollte.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 19 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2006 (GVBl. S. 1006), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist

C. Gesamtkosten:

keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Ausgaben im Zusammenhang mit den Aufwandsentschädigungen zur Prüfungsabnahme erhöhen sich marginal. Pro Prüfungsdurchgang ist mit Mehrkosten in Höhe von ca. 400 Euro zu rechnen, die durch die Ansätze in dem entsprechenden Titel für die Jäger- und Falknerprüfung gedeckt sind.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

Berlin, den 19. August 2025

Ute Bonde

Senatorin für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Alte Fassung	Neue Fassung - Änderungen
Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung) Vom 5. März 2002 (GVBl. S. 100), die zuletzt durch Artikel 44 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist	Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung) Vom 5. März 2002 (GVBl. S. 100), die zuletzt durch ... geändert worden ist
Auf Grund des § 19 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2006 (GVBl. S. 1006), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird verordnet:	Auf Grund des § 19 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2006 (GVBl. S. 1006), das durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, verordnet die für das Jagdwesen zuständige Senatsverwaltung:
Erster Teil Jägerprüfung	Erster Teil Jägerprüfung
§ 1 Zweck der Prüfung	§ 1 Zweck der Prüfung
Die Jägerprüfung soll den Nachweis erbringen, dass der Prüfling ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes für eine ordnungsgemäße Jagdausübung besitzt.	Die Jägerprüfung soll den Nachweis erbringen, dass der Prüfling ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes für eine ordnungsgemäße Jagdausübung besitzt.
§ 2 Prüfungsausschuss	§ 2 Prüfungsausschuss
(1) Für die Durchführung der Jägerprüfung wird bei der für das Jagdwesen zuständigen Senatsverwaltung (Jagdbehörde) ein Prüfungsausschuss gebildet.	(1) Für die Durchführung der Jägerprüfung wird bei der für das Jagdwesen zuständigen Senatsverwaltung (Jagdbehörde) ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 12 Mitgliedern, und zwar elf ehrenamtlichen Prüfern und einem Vertreter der Verwaltung. Die Jagdbehörde bestellt widerruflich für die Dauer von vier Kalenderjahren die ehrenamtlichen Prüfer und den Vertreter der Verwaltung. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, muss die Jagdbehörde ein neues Mitglied für die noch verbleibende Amtszeit bestellen. Die ehrenamtlichen Prüfer müssen einen gültigen Jahresjagdschein besitzen und Inhaber mindestens weiterer drei Jahresjagdscheine gewesen sein sowie über die nötige Sachkenntnis verfügen. Der Vertreter der Verwaltung muss Angehöriger des höheren oder gehobenen Forstdienstes sein. Es werden mindestens fünf ehrenamtliche stellvertretende Prüfer und ein stellvertretender Vertreter der Verwaltung bestellt; die Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Die Jagdbehörde holt sich rechtzeitig vor Neubestellung des Prüfungsausschusses Vorschläge des Landesjagdverbandes Berlin e. V. für die zu bestellenden ehrenamtlichen Prüfer und der Berliner Forsten für den Vertreter der Verwaltung ein. Die Jagdbehörde kann von den Vorschlägen abweichen.	(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern; elf der Mitglieder üben die Prüfungstätigkeit ehrenamtlich aus, ein Mitglied vertritt die Verwaltung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Jagdbehörde widerruflich für die Dauer von vier Kalenderjahren bestellt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, muss die Jagdbehörde ein neues Mitglied für die noch verbleibende Amtszeit bestellen. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder müssen einen gültigen Jahresjagdschein besitzen sowie mindestens drei weitere Jahresjagdscheine vorweisen und über die nötige Sachkenntnis verfügen. Das Mitglied aus dem Kreis der Verwaltung muss dem höheren oder gehobenen Forstdienst angehören. Für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder werden mindestens fünf ehrenamtliche Stellvertretungen bestellt. Eine Stellvertretung wird für das Mitglied aus dem Kreis der Verwaltung bestellt. Die Sätze 2 bis 5 gelten für die Stellvertretung entsprechend. Die Jagdbehörde holt rechtzeitig vor Neubestellung des Prüfungsausschusses Vorschläge des Landesjagdverbandes Berlin e.V. für die zu bestellenden ehrenamtlichen Mitglieder und der Berliner Forsten für das Mitglied aus dem Kreis der Verwaltung ein. Die Jagdbehörde kann von den Vorschlägen abweichen.
(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Jagdbehörde.	(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person und die Stellvertretung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Jagdbehörde.
§ 3 Zeit und Ort der Prüfung	§ 3 Zeit und Ort der Prüfung

(1) Die Prüfung wird mindestens einmal im Jahr in der Zeit vom 1. März bis zum 30. April durchgeführt. Ein weiterer Prüfungstermin findet in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Oktober statt, wenn der Jagdbehörde bis zum 15. Juli mindestens 15 Anträge auf Zulassung vorliegen. Tag, Uhrzeit und Ort der Prüfungstermine werden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Jagdbehörde festgesetzt und rechtzeitig in der jagdlichen Fachpresse bekannt gegeben.	(1) Die Prüfung wird mindestens einmal im Jahr in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. April durchgeführt. Ein weiterer Prüfungstermin findet in der Zeit vom 1. September bis zum 30. November statt, wenn der Jagdbehörde bis zum 15. Juli mindestens 15 Anträge auf Zulassung vorliegen. An jeder Prüfung können bis zu 50 Prüflinge teilnehmen. Bei mehr als 50 Anträgen ist der zeitliche Eingang des vollständigen Zulassungsantrags bei der Jagdbehörde entscheidend. Tag, Uhrzeit und Ort der Prüfungstermine werden durch die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Jagdbehörde festgesetzt und rechtzeitig auf der Internetpräsenz der Jagdbehörde bekannt gegeben.
(2) Die schriftliche Prüfung wird für alle Prüflinge am selben Tag durchgeführt. Zeit und Ort der Prüfung werden dem Prüfling mit dem Bescheid auf Zulassung zur Jägerprüfung durch die Jagdbehörde bekannt gegeben. Die Jagdwaffenprüfung und die mündliche Prüfung können bei Bedarf an verschiedenen Tagen abgehalten werden.	(2) Die schriftliche Prüfung wird für alle Prüflinge am selben Tag durchgeführt. Zeit und Ort der Prüfung werden mit dem Bescheid auf Zulassung zur Jägerprüfung durch die Jagdbehörde bekannt gegeben. Die Jagdwaffenprüfung und die mündliche Prüfung können bei Bedarf an verschiedenen Tagen abgehalten werden. „dem Prüfling“ entfällt
§ 4 Zulassung zur Prüfung	§ 4 Zulassung zur Prüfung
(1) Der Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung muss schriftlich oder elektronisch bis zum 15. Januar oder bei Durchführung einer zweiten Prüfung bis zum 15. Juli bei der Jagdbehörde eingegangen sein. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen: 1. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf, 2. eine Erklärung, ob und wann ein Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung gestellt	(1) Der Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung muss schriftlich oder elektronisch bis zum 15. Januar oder bei Durchführung einer zweiten Prüfung bis zum 15. Juli bei der Jagdbehörde eingegangen sein. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen: 1. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf,

und aus welchem Grund dieser gegebenenfalls versagt wurde, 3. ein Nachweis über die bei der Landeshauptkasse Berlin eingezahlte Prüfungsgebühr, 4. ein Nachweis einer Jagdhaftpflichtversicherung für die Jagdwaffenprüfung sowie 5. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters. Die Jagdbehörde kann im Einzelfall die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die körperliche und geistige Eignung des Antragstellers nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 Bundesjagdgesetz oder § 17 Abs. 4 Nr. 4 Bundesjagdgesetz verlangen.	2. ein Nachweis über die bei der Landeshauptkasse Berlin eingezahlte Prüfungsgebühr, 3. ein Nachweis einer Jagdhaftpflichtversicherung für die Jagdwaffenprüfung sowie 4. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters. Die Jagdbehörde kann im Einzelfall die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die körperliche und geistige Eignung der antragstellenden Person nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 Bundesjagdgesetz oder § 17 Abs. 4 Nr. 4 Bundesjagdgesetz verlangen. Nr. 2 (alt) entfällt
(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Antragsteller 1. die Anmeldeunterlagen nicht vollständig oder verspätet vorlegt, 2. sechs Monate vor Beginn der Prüfung das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder 3. die nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 Bundesjagdgesetz erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzt.	(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die antragstellende Person 1. die Anmeldeunterlagen nicht vollständig oder verspätet vorlegt, 2. sechs Monate vor Beginn der Prüfung das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder 3. die nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 Bundesjagdgesetz erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzt.
(3) Über die Zulassung zur Jägerprüfung entscheidet die Jagdbehörde. Sie benachrichtigt den Antragsteller durch schriftlichen Bescheid spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn. Die Zulassung kann zurückgenommen oder wider-	(3) Über die Zulassung zur Jägerprüfung entscheidet die Jagdbehörde. Sie benachrichtigt die antragstellende Person durch schriftlichen Bescheid spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn. Die Zulassung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn Gründe bekannt

rufen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Zulassung geführt hätten.	werden, die zur Versagung der Zulassung geführt hätten.
§ 5 Durchführung der Prüfung	§ 5 Durchführung der Prüfung
(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der Jagdbehörde können an der Prüfung teilnehmen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Behördenvertreter und Mitglieder anderer Jägerprüfungsausschüsse zulassen und zur technischen Abwicklung der Prüfung Hilfskräfte hinzuziehen.	(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Angehörige der Jagdbehörde können an der Prüfung teilnehmen. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person kann weitere Behördenmitglieder und Mitglieder anderer Jägerprüfungsausschüsse zulassen; zur technischen Abwicklung der Prüfung sowie zur Unterstützung in der Prüfungsdurchführung können Hilfskräfte hinzugezogen werden.
(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt die Prüfer für die jeweiligen Sachgebiete und Teilabschnitte und stellt vor Beginn jedes Prüfungsabschnittes die anwesenden Prüfer sowie den Vertreter der Verwaltung namentlich vor.	(2) Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person teilt die jeweiligen Sachgebiete und Teilabschnitte den ehrenamtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu und stellt vor Beginn jedes Prüfungsabschnittes die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses namentlich vor.
§ 6 Prüfungsabschnitte	§ 6 Prüfungsabschnitte
Die Prüfung gliedert sich in eine 1. schriftliche Prüfung (§ 7), 2. Jagdwaffenprüfung (praktische Waffenhandhabung und jagdliches Schießen; § 8), 3. mündliche Prüfung (§ 9). Sie wird in dieser Reihenfolge durchgeführt.	Die Prüfung gliedert sich in eine 1. schriftliche Prüfung (§ 7), 2. Jagdwaffenprüfung (praktische Waffenhandhabung und jagdliches Schießen; § 8), 3. mündliche Prüfung (§ 9). Sie wird in dieser Reihenfolge durchgeführt.
§ 7 Schriftliche Prüfung	§ 7 Schriftliche Prüfung
(1) Bei der schriftlichen Prüfung werden je 20 Fragen aus folgenden Sachgebieten gestellt: 1. Grundzüge des Jagd-, Tierschutz-, Natur- und Artenschutzrechts, des	(1) Bei der schriftlichen Prüfung werden je 20 Fragen aus folgenden Sachgebieten gestellt: 1. Grundzüge des Jagd-, Tierschutz-, Natur- und Artenschutzrechts, des

Landschaftspflegerechts, der Unfallverhütungsvorschriften, 2. Wildbiologie und -ökologie, Lebensweise und Fortpflanzung von Wild, Ansprechen von Wild und wildlebenden Tieren, Trophäenkunde, Wildhege im Sinne des Natur- und Artenschutzes, 3. Jagdgebrauchshunde (Haltung, Erziehung und Verwendungen), Jagdbetrieb, Jagdarten, Grundzüge des Land- und Waldbaus, Jagd- und Wildschadensverhütung, 4. Wildseuchen und Wildkrankheiten und ihre Bekämpfung, Versorgung und Verwertung des erlegten Wildes, Wildbrethygiene, Grundzüge der Lebensmittelhygiene nach nationalem und EU-Recht, Tierseuchen- und Tierkörperbeseitigungsrechts, 5. Grundzüge der Waffentechnik und des Waffenrechts, Lang-, Kurz und Blankwaffen, Ballistik, Optik und Visiereinrichtungen, Führen von Jagdwaffen. Die Kenntnisse jagdlicher Gewohnheiten und Fachausdrücke werden in allen Sachgebieten mitgeprüft.	Landschaftspflegerechts, der Unfallverhütungsvorschriften, 2. Wildbiologie und -ökologie, Lebensweise und Fortpflanzung von Wild, Ansprechen von Wild und wildlebenden Tieren, Trophäenkunde, Wildhege im Sinne des Natur- und Artenschutzes, 3. Jagdgebrauchshunde (Haltung, Erziehung und Verwendungen), Jagdbetrieb, Jagdarten, Grundzüge des Land- und Waldbaus, Jagd- und Wildschadensverhütung, 4. Wildseuchen und Wildkrankheiten und ihre Bekämpfung, Versorgung und Verwertung des erlegten Wildes, Wildbrethygiene, Grundzüge der Lebensmittelhygiene nach nationalem und EU-Recht, Tierseuchen- und Tierkörperbeseitigungsrechts, 5. Grundzüge der Waffentechnik und des Waffenrechts, Lang-, Kurz und Blankwaffen, Ballistik, Optik und Visiereinrichtungen, Führen von Jagdwaffen. Die Kenntnisse jagdlicher Gewohnheiten und Fachausdrücke werden in allen Sachgebieten mitgeprüft.
(2) Die Fragen werden vom Vorsitzenden und dem Vertreter der Verwaltung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss ausgewählt. Die Prüflinge erhalten die Fragen auf vorbereiteten Bögen im verschlossenen Umschlag. Die Bearbeitungszeit beträgt 180 Minuten.	(2) Die Fragen werden von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person und einem ehrenamtlich tätigen Mitglied des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Mitglied aus dem Kreis der Verwaltung ausgewählt und können abgeändert werden. Bis zu 75% der Fragen können im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) gestellt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt 180 Minuten. Werden mehr als die Hälfte der Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren gestellt, beträgt die Bearbeitungszeit 140 Minuten.

(3) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht des Vertreters der Verwaltung und von mindestens drei Prüfern statt.	(3) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person, des Mitglieds aus dem Kreis der Verwaltung sowie von mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses statt.
(4) Bei der schriftlichen Prüfung müssen in drei Sachgebieten jeweils mindestens 15 Fragen und in zwei Sachgebieten jeweils mindestens zehn Fragen richtig und vollständig beantwortet werden. In jedem Sachgebiet bewerten zwei Prüfer, welche Fragen richtig und vollständig beantwortet worden sind. Bei unterschiedlicher Bewertung der Leistungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob die Leistungen ausreichend sind.	(4) Bei der schriftlichen Prüfung müssen in allen Sachgebieten jeweils mindestens 13 Fragen richtig und vollständig beantwortet werden. In jedem Sachgebiet bewerten zwei der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Prüfungsausschusses, welche Fragen richtig und vollständig beantwortet worden sind. Bei unterschiedlicher Bewertung der Leistungen entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person, ob die Leistungen ausreichend sind.
§ 8 Jagdwaffenprüfung	§ 8 Jagdwaffenprüfung
(1) Die Jagdwaffenprüfung umfasst die praktische Waffenhandhabung und das jagdliche Schießen.	(1) Die Jagdwaffenprüfung umfasst die praktische Waffenhandhabung und das jagdliche Schießen.
(2) Bei der praktischen Waffenhandhabung werden ausreichende Kenntnisse über Lang- und Kurzwaffen und die entsprechende Munition, der sichere Umgang mit Waffen, Ballistik und Optik, Kenntnisse und Einhaltung der wichtigsten jagdlichen Sicherheitsbestimmungen, Kenntnisse über Pflege und Aufbewahrung von Jagdwaffen, der Umgang mit Munition, Jagd- und Fanggeräten sowie das Verhalten im praktischen Jagdbetrieb geprüft.	(2) Bei der praktischen Waffenhandhabung werden ausreichende Kenntnisse über Lang- und Kurzwaffen und die entsprechende Munition, der sichere Umgang mit Waffen, Ballistik und Optik, Kenntnisse und Einhaltung der wichtigsten jagdlichen Sicherheitsbestimmungen, Kenntnisse über Pflege und Aufbewahrung von Jagdwaffen, der Umgang mit Munition, Jagd- und Fanggeräten sowie das Verhalten im praktischen Jagdbetrieb geprüft.
(3) Die Dauer der Prüfung der praktischen Waffenhandhabung sollte 20 Minuten je Prüfling nicht überschreiten, sie kann einzeln und in Gruppen von höchstens drei Personen erfolgen. Über die Zusammensetzung der Prüfungsgruppen entscheidet	(3) Die Dauer der Prüfung der praktischen Waffenhandhabung sollte 20 Minuten je Prüfling nicht überschreiten, sie kann einzeln und in Gruppen von höchstens drei Personen erfolgen. Über die Zusammensetzung der Prüfungsgruppen entscheidet

der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die gestellten Fragen und praktischen Aufgaben müssen überwiegend richtig und vollständig beantwortet oder ausgeführt werden. Es werden zwei Prüfer eingesetzt, die die Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ bewerten. Bei unterschiedlicher Bewertung der Leistungen findet eine ergänzende Prüfung im Beisein des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses statt, deren Dauer 10 Minuten nicht überschreiten soll. Die Prüfer und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheiden mehrheitlich, ob die erbrachten Leistungen ausreichend sind.	die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person. Die gestellten Fragen und praktischen Aufgaben müssen überwiegend richtig und vollständig beantwortet oder ausgeführt werden. Es werden zwei der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Prüfungsausschusses benannt, die die Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ bewerten. Bei unterschiedlicher Bewertung der Leistungen findet eine ergänzende Prüfung im Beisein der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person statt, deren Dauer 10 Minuten nicht überschreiten soll. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person entscheiden mehrheitlich, ob die erbrachten Leistungen ausreichend sind.
(4) Das jagdliche Schießen besteht aus den Disziplinen Büchsen- und Flintenschießen. Für das jagdliche Schießen werden jeweils zwei Prüfer eingesetzt. Das Büchsen- und Flintenschießen wird in Anlehnung an die Schießstandordnung und die Schießvorschrift des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. durchgeführt.	(4) Das jagdliche Schießen besteht aus den Disziplinen Büchsen- und Flintenschießen. Für das jagdliche Schießen werden jeweils zwei der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Prüfungsausschusses benannt. Das Büchsen- und Flintenschießen wird unter Einhaltung der Allgemeinen Sicherheitsbestimmungen, der Schießstandordnung und der Schießvorschrift des Deutschen Jagdverbandes e.V. durchgeführt.
(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt spätestens eine Woche vor der Jagdwaffenprüfung bekannt, welche Anlagen für das jagdliche Schießen zur Verfügung stehen.	(5) Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person gibt spätestens eine Woche vor der Jagdwaffenprüfung bekannt, welche Anlagen für das jagdliche Schießen zur Verfügung stehen.
(6) Waffen und Munition werden dem Prüfling gestellt. Der Prüfling bezahlt die von ihm verschossene Munition. Alle zur Verfügung gestellten Büchsen sind mit jagdlicher Visierung ausgestattet. Es dürfen eigene Jagdwaffen benutzt werden,	(6) Waffen und Munition werden dem Prüfling gestellt. Der Prüfling bezahlt die von ihm verschossene Munition. Alle zur Verfügung gestellten Büchsen sind mit jagdlicher Visierung ausgestattet. Es dürfen eigene Jagdwaffen oder Jagdwaffen einer dritten Person und dazugehörige Munition

wenn sie die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllen.	genutzt werden, wenn sie die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllen und sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Die Nutzung ist mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Jagdwaffenprüfung gegenüber der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses zu beantragen.
(7) Für das BüchSENSchießen sind alle nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a und b Bundesjagdgesetz für Schalenwild zugelassenen Kaliber, für das Flintenschießen die Kaliber zwanzig bis zwölf, vorbehaltlich den Anforderungen der Schießplatznutzung, zugelassen.	(7) Für das BüchSENSchießen sind alle nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a und b Bundesjagdgesetz für Schalenwild zugelassenen Kaliber, für das Flintenschießen die Kaliber zwanzig bis zwölf, vorbehaltlich den Anforderungen der Schießplatznutzung, zugelassen.
(8) Vor Abgabe der Wertungsschüsse ist ein Kontrollschießen mit den zur Prüfung zu stellenden Waffen durchzuführen und zu protokollieren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Kontrollschützen aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses. Eine Büchse ist überprüft, wenn mit der Waffe drei Schüsse auf eine Rehbockscheibe entsprechend Absatz 9 Nr. 1 oder auf die stehende Überläuferscheibe entsprechend Absatz 9 Nr. 2 abgegeben wurden und dabei mindestens 27 Ringe erzielt wurden. Eine Flinte ist überprüft, wenn bei einer Schussabgabe die einwandfreie Funktion der Flinte durch den Kontrollschützen festgestellt wurde. Vor Abgabe der Wertungsschüsse darf der Prüfling einen Probeschuss mit der zur Prüfung aufgenommenen Waffe abgeben.	(8) Vor Abgabe der Wertungsschüsse ist ein Kontrollschießen mit den zur Prüfung zu stellenden Waffen durchzuführen und zu protokollieren. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person bestimmt zu diesem Zweck ein Mitglied des Prüfungsausschusses. Eine Büchse ist überprüft, wenn mit der Waffe drei Schüsse auf eine Rehbockscheibe entsprechend Absatz 9 Nr. 1 oder auf die stehende Überläuferscheibe entsprechend Absatz 9 Nr. 2 abgegeben wurden und dabei mindestens 27 Ringe erzielt wurden. Eine Flinte ist überprüft, wenn bei einer Schussabgabe die einwandfreie Funktion der Flinte durch das hierfür bestimmte Mitglied des Prüfungsausschusses festgestellt wurde. Vor Abgabe der Wertungsschüsse darf der Prüfling einen Probeschuss mit der zur Prüfung aufgenommenen Waffe abgeben.
(9) Das BüchSENSchießen besteht aus folgenden Schießdisziplinen: 1. Fünf Schüsse sind auf die Rehbockscheibe (Wildscheibe des Deutschen Jagdschutzverbandes, KK/84 für 50 m Stände) stehend angestrichen aus einer	(9) Das BüchSENSchießen besteht aus folgenden Schießdisziplinen: 1. Fünf Schüsse sind auf die Rehbockscheibe (Wildscheibe des Deutschen Jagdverbandes e.V. , KK/84 für 50 m Stände) stehend angestrichen aus einer

Entfernung von ca. 50 m oder auf die Rehbockscheibe (Wildscheibe des Deutschen Jagdschutzverbandes, Nr. 1) stehend angestrichen aus einer Entfernung zwischen ca. 80 und ca. 100 m abzugeben. Hierbei müssen mindestens 25 Ringe erzielt werden. Als Treffer werden der achte bis zehnte Ring gewertet. Angerissene Ringe werden mitgezählt. 2. Fünf Schüsse sind auf die „flüchtige“ Überläuferscheibe (Wildscheibe des Deutschen Jagdschutzverbandes, Nr. 5 oder Nr. 6) aus dem jagdlichen Voranschlag aus einer Entfernung von ca. 50 m oder ca. 60 m abzugeben. Hierbei müssen mindestens 21 Ringe erzielt werden. Als Treffer werden der fünfte bis zehnte Ring gewertet. Angerissene Ringe werden mitgezählt. abzugeben. Bei den Schüssen auf die Rehbockscheibe müssen mindestens 25 Ringe erzielt werden. Als Treffer werden der achte bis zehnte Ring gewertet. Bei den Schüssen auf die „flüchtige“ Überläuferscheibe müssen mindestens 21 Ringe erzielt werden. Als Treffer werden der fünfte bis zehnte Ring gewertet. Angerissene Ringe werden mitgezählt.	Entfernung von ca. 50 m oder auf die Rehbockscheibe (Wildscheibe des Deutschen Jagdverbandes e.V., Nr. 1) stehend angestrichen aus einer Entfernung zwischen ca. 80 und ca. 100 m abzugeben. Hierbei müssen mindestens 25 Ringe erzielt werden. Als Treffer werden der achte bis zehnte Ring gewertet. Angerissene Ringe werden mitgezählt. 2. Fünf Schüsse sind auf die „flüchtige“ Überläuferscheibe (Wildscheibe des Deutschen Jagdverbandes e.V., Nr. 5 oder Nr. 6) aus dem jagdlichen Voranschlag aus einer Entfernung von ca. 50 m oder ca. 60 m abzugeben. Hierbei müssen mindestens 21 Ringe erzielt werden. Als Treffer werden der fünfte bis zehnte Ring gewertet. Angerissene Ringe werden mitgezählt. Sätze 9 bis 13 entfallen
(10) Beim Flintenschießen sind bewegliche Ziele aus jagdlichem Anschlag zu beschießen, Doppelschüsse sind zulässig. Es sind zehn laufende Kipphasen aus einer Entfernung von ca. 35 m mit einer Schrotstärke von drei mm oder zehn Wurftauben (Trap) aus gerader Flugrichtung in seitlicher Abweichung bis höchstens 45 Grad vom 11-m-Stand mit einer Schrotstärke von höchstens 2,5 mm zu beschießen. Es müssen mindestens fünf Kipphasen oder vier Wurftauben getroffen werden.	(10) Beim Flintenschießen sind bewegliche Ziele aus jagdlichem Anschlag zu beschießen, Doppelschüsse sind zulässig. Es sind zehn laufende Kipphasen aus einer Entfernung von ca. 35 m oder zehn Wurftauben (Trap) aus gerader Flugrichtung in seitlicher Abweichung bis höchstens 45 Grad vom 11-m-Stand zu beschießen. Es müssen mindestens fünf Kipphasen oder vier Wurftauben getroffen werden.

(11) Werden die in Absatz 9 oder Absatz 10 geforderten Mindesttreffergebnisse nicht erreicht, ist dem Prüfling die einmalige Wiederholung der Schießdisziplin oder des Teils der Disziplin am gleichen Tag zu ermöglichen. Die beim ersten Durchgang erzielten Treffer bleiben jeweils unberücksichtigt. Darüber hinaus ist ihm eine weitere Wiederholung der Schießdisziplin oder von Teilen der Schießdisziplin innerhalb von drei Monaten zu ermöglichen, sofern der Prüfling unmittelbar nach der Prüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder binnen einer Woche gegenüber der Jagdbehörde die Teilnahme an der Wiederholung erklärt.	(11) Werden die in Absatz 9 oder Absatz 10 geforderten Mindesttreffergebnisse nicht erreicht, ist dem Prüfling die einmalige Wiederholung der Schießdisziplin oder des Teils der Disziplin am gleichen Tag zu ermöglichen. Die beim ersten Durchgang erzielten Treffer bleiben jeweils unberücksichtigt. Darüber hinaus ist eine weitere Wiederholung der Schießdisziplin oder von Teilen der Schießdisziplin innerhalb von drei Monaten zu ermöglichen, sofern der Prüfling unmittelbar nach der Prüfung gegenüber der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person oder binnen einer Woche gegenüber der Jagdbehörde die Teilnahme an der Wiederholung erklärt.
(12) Das Büchsen- oder Flintenschießen kann abgebrochen werden, sobald der Prüfling die Mindestleistungen nach Absatz 9 und 10 erbracht hat oder feststeht, dass er diese nicht mehr erbringen kann.	(12) Das Büchsen- oder Flintenschießen kann abgebrochen werden, sobald der Prüfling die Mindestleistungen nach Absatz 9 und 10 erbracht hat oder feststeht, dass diese nicht mehr erbracht werden können.
(13) Hat der Prüfling während der Schießprüfung Zweifel an der einwandfreien Funktion einer Waffe, hat er dies den jeweiligen Prüfern unverzüglich zu melden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Prüfer entscheiden vor Beendigung der Schießprüfung über die Gültigkeit des Versuchs der Schießdisziplin.	(13) Hat der Prüfung während der Schießprüfung Zweifel an der einwandfreien Funktion einer Waffe, ist dies den jeweilig prüfenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich zu melden. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person und die prüfenden Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden vor Beendigung der Schießprüfung über die Gültigkeit des Versuchs der Schießdisziplin.
§ 9 Mündliche Prüfung	§ 9 Mündliche Prüfung
Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Sachgebiete des § 7. Sie soll je Sachgebiet und Prüfling mindestens zehn und höchstens 15 Minuten dauern. Die Prüfung kann einzeln oder in Gruppen von höchstens drei Personen durchgeführt	Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Sachgebiete des § 7. Sie soll je Sachgebiet und Prüfling mindestens zehn und höchstens 15 Minuten dauern. Die Prüfung kann einzeln oder in Gruppen von höchstens drei Personen durchgeführt werden.

werden. Über die Zusammensetzung der Prüfungsgruppen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Fragen müssen in mindestens 4 Sachgebieten überwiegend richtig und vollständig beantwortet werden. Für jedes Sachgebiet werden zwei Prüfer eingesetzt, die die Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ bewerten. Bei unterschiedlicher Bewertung der Leistungen findet eine ergänzende Prüfung im Beisein des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses statt, deren Dauer 10 Minuten nicht überschreiten soll. Die Prüfer und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheiden mehrheitlich, ob die erbrachten Leistungen ausreichend sind.	Über die Zusammensetzung der Prüfungsgruppen entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person. Die Fragen müssen in den Sachgebieten Nummer 4 und Nummer 5 sowie in mindestens zwei weiteren Sachgebieten deutlich überwiegend richtig und vollständig beantwortet werden. Für jedes Sachgebiet werden zwei ehrenamtlich tätige Mitglieder des Prüfungsausschusses eingesetzt, die die Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ bewerten. Bei unterschiedlicher Bewertung der Leistungen findet eine ergänzende Prüfung im Beisein der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person statt, deren Dauer 10 Minuten nicht überschreiten soll. Die für die mündliche Prüfung eingesetzten Mitglieder des Prüfungsausschusses und die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person entscheiden mehrheitlich, ob die erbrachten Leistungen ausreichend sind.
§ 10 Bestehen der Prüfung	§ 10 Bestehen der Prüfung
(1) Die Jägerprüfung ist bestanden, wenn alle drei Prüfungsabschnitte bestanden sind.	(1) Die Jägerprüfung ist bestanden, wenn alle drei Prüfungsabschnitte bestanden sind.
(2) Das Bestehen oder Nichtbestehen der einzelnen Prüfungsabschnitte stellen die Prüfer fest, die die einzelnen Prüfungsabschnitte geprüft und bewertet haben. Das Bestehen oder Nichtbestehen der gesamten Prüfung wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Vertreter der Verwaltung festgestellt.	(2) Das Bestehen oder Nichtbestehen der einzelnen Prüfungsabschnitte stellen die Mitglieder des Prüfungsausschusses fest, die die einzelnen Prüfungsabschnitte geprüft und bewertet haben. Das Bestehen oder Nichtbestehen der gesamten Prüfung wird durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person und das Mitglied aus dem Kreis der Verwaltung festgestellt.
(3) Bleibt ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung einem Prüfungsabschnitt fern oder beendet er diesen nicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Ent-	(3) Bleibt ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung einem Prüfungsabschnitt fern oder beendet er diesen nicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Entschei-

scheidung über das Genügen der Entschuldigung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und vermerkt dies im Abschlussprotokoll unter Beifügung gegebenenfalls vorhandener Nachweise.	dung über das Genügen der Entschuldigung trifft die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person und vermerkt dies im Abschlussprotokoll unter Beifügung gegebenenfalls vorhandener Nachweise.
§ 11 Ausschluss von der Prüfung	§ 11 Ausschluss von der Prüfung
Besteht ein Prüfling die schriftliche Prüfung oder die praktische Waffenhandhabung nicht, ist er von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen. Der Prüfling kann durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er einen Täuschungsversuch begeht oder beim jagdlichen Schießen die Waffe so handhabt, dass Menschen oder Sachen gefährdet werden. Wird ein Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.	Besteht ein Prüfling die schriftliche Prüfung oder die praktische Waffenhandhabung nicht, ist er von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen. Der Prüfling kann durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person und ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er einen Täuschungsversuch begeht oder beim jagdlichen Schießen die Waffe so handhabt, dass Menschen oder Sachen gefährdet werden. Wird ein Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
§ 12 Mitteilung der Prüfungsergebnisse und Prüfungszeugnis	§ 12 Mitteilung der Prüfungsergebnisse und Prüfungszeugnis
(1) Die Ergebnisse der Jagdwaffenprüfung sowie der mündlichen Prüfung sind dem Prüfling unmittelbar nach Abschluss des Prüfungsabschnitts bekannt zu geben. Auf Verlangen sind dem Prüfling die Mängel seiner Leistungen zu eröffnen.	(1) Die Ergebnisse der Jagdwaffenprüfung sowie der mündlichen Prüfung sind dem Prüfling unmittelbar nach Abschluss des Prüfungsabschnitts durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person bekannt zu geben. Auf Verlangen sind die Mängel seiner Leistungen durch die prüfenden Mitglieder des Prüfungsausschusses zu eröffnen.
(2) Der Prüfling erhält nach bestandener Prüfung von der Jagdbehörde ein mit Dienstsiegel versehenes Prüfungszeugnis. Der Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, erhält einen schriftlichen Bescheid der Jagdbehörde.	(2) Der Prüfling erhält nach bestandener Prüfung von der Jagdbehörde ein mit Dienstsiegel versehenes Prüfungszeugnis. Der Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, erhält einen schriftlichen Bescheid der Jagdbehörde.

§ 13 Wiederholung des jagdlichen Schießens und der Prüfung, Nachholung von Prüfungsabschnitten	§ 13 Wiederholung des jagdlichen Schießens und der Prüfung, Nachholung von Prüfungsabschnitten
(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nur im gesamten Umfang wiederholen.	(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nur im gesamten Umfang wiederholen.
(2) Prüflinge, die mit genügender Entschuldigung einem Prüfungsabschnitt fernbleiben oder diesen nicht beendet haben, können die nicht abgelegten oder die nicht beendeten Prüfungsabschnitte soweit möglich innerhalb der laufenden Prüfung oder in der folgenden Prüfung nachholen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Prüfung im gesamten Umfang zu wiederholen. Haben die Prüflinge einen nachgeholtten Prüfungsabschnitt nicht bestanden, ist die Prüfung in allen Prüfungsabschnitten zu wiederholen. Der Prüfling muss innerhalb eines Monats nach Durchführung des nicht abgelegten oder beendeten Prüfungsabschnitts gegenüber der Jagdbehörde die Teilnahme an der Nachholung erklären.	(2) Prüflinge, die mit genügender Entschuldigung einem Prüfungsabschnitt fernbleiben oder diesen nicht beendet haben, können die nicht abgelegten oder die nicht beendeten Prüfungsabschnitte soweit möglich innerhalb der laufenden Prüfung oder in der folgenden Prüfung nachholen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Prüfung im gesamten Umfang zu wiederholen. Haben die Prüflinge einen nachgeholtten Prüfungsabschnitt nicht bestanden, ist die Prüfung in allen Prüfungsabschnitten zu wiederholen. Der Prüfling muss innerhalb eines Monats nach Durchführung des nicht abgelegten oder beendeten Prüfungsabschnitts gegenüber der Jagdbehörde die Teilnahme an der Nachholung erklären.
(3) Der Jagdbehörde ist spätestens zwei Wochen vor der Wiederholung der jagdlichen Schießprüfung nach § 8 Abs. 11 Satz 3 oder der Nachholung von Prüfungsabschnitten in der folgenden Prüfung nach Absatz 2 die Einzahlung der gemäß § 15 zu entrichtenden Gebühr nachzuweisen. Bei Nachholung der Jagdwaffenprüfung ist zusätzlich der Nachweis über den Abschluss einer Jagdhaftpflichtversicherung zu erbringen. Bei nicht fristgerechtem Eingang der Nachweise ist der Prüfling von der Wiederholung der jagdlichen Schießprüfung oder	(3) Der Jagdbehörde ist spätestens zwei Wochen vor der Wiederholung der jagdlichen Schießprüfung nach § 8 Abs. 11 Satz 3 oder der Nachholung von Prüfungsabschnitten in der folgenden Prüfung nach Absatz 2 die Einzahlung der gemäß § 15 zu entrichtenden Gebühr nachzuweisen. Bei Nachholung der Jagdwaffenprüfung ist zusätzlich der Nachweis über den Abschluss einer Jagdhaftpflichtversicherung zu erbringen. Bei nicht fristgerechtem Eingang der Nachweise ist der Prüfling von der Wiederholung der jagdlichen Schießprüfung oder der Nachholung von Prüfungsabschnitten ausgeschlossen.

der Nachholung von Prüfungsabschnitten ausgeschlossen.	
§ 14 Prüfungsprotokolle	§ 14 Prüfungsprotokolle
Über die Prüfungsleistungen und die Bewertungen der Jagdwaffenprüfung und der mündlichen Prüfung ist für jeden Prüfling ein Prüfungsprotokoll zu fertigen, in dem insbesondere die Bewertungen mit „nicht ausreichend“ ausführlich und nachvollziehbar zu begründen sind. Die Prüfungsprotokolle sind von den Prüfern zu unterzeichnen, die die Prüfungsabschnitte abgenommen haben. Die Ergebnisse des jagdlichen Schießens und gegebenenfalls durchgeführte Kontrollschüsse sind in einer Schießliste einzutragen, die als Anlage den Protokollen beizufügen ist. Darüber hinaus ist für jeden Prüfungsabschnitt ein Abschlussprotokoll zu fertigen, welches von den beteiligten Prüfern, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Vertreter der Verwaltung zu unterzeichnen ist. Alle Protokolle der Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, sind der Jagdbehörde unmittelbar nach Abschluss der Prüfung zu übergeben; die Protokolle dürfen nach Unanfechtbarkeit des Bescheides nach § 12 Abs. 2 Satz 2, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Prüfung vernichtet werden.	Über die Prüfungsleistungen und die Bewertungen der Jagdwaffenprüfung und der mündlichen Prüfung ist für jeden Prüfling ein Prüfungsprotokoll zu fertigen, in dem insbesondere die Bewertungen mit „nicht ausreichend“ ausführlich und nachvollziehbar zu begründen sind. Die Prüfungsprotokolle sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die die Prüfung abgenommen haben, zu unterzeichnen. Die Ergebnisse des jagdlichen Schießens und gegebenenfalls durchgeführte Kontrollschüsse sind in einer Schießliste einzutragen, die als Anlage den Protokollen beizufügen ist. Darüber hinaus ist für jeden Prüfungsabschnitt ein Abschlussprotokoll zu fertigen, welches von den jeweils prüfenden Mitgliedern, der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person und dem Mitglied aus dem Kreis der Verwaltung zu unterzeichnen ist. Alle Protokolle der Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, sind der Jagdbehörde unmittelbar nach Abschluss der Prüfung zu übermitteln ; die Protokolle dürfen nach Unanfechtbarkeit des Bescheides nach § 12 Abs. 2 Satz 2, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Prüfung vernichtet werden.
§ 15 Prüfungsgebühr, Entschädigung	§ 15 Prüfungsgebühr, Entschädigung
(1) Vor Anmeldung zur Jägerprüfung, vor Wiederholung der jagdlichen Schießprüfung nach § 8 Abs. 11 Satz 3 oder vor Nachholung von Prüfungsabschnitten in der folgenden Prüfung nach § 13 Abs. 2 ist eine Prüfungsgebühr bei der Landes-	(1) Vor Anmeldung zur Jägerprüfung, vor Wiederholung der jagdlichen Schießprüfung nach § 8 Abs. 11 Satz 3 oder vor Nachholung von Prüfungsabschnitten in der folgenden Prüfung nach § 13 Abs. 2 ist eine Prüfungsgebühr bei der Landes-

hauptkasse einzuzahlen. Die Höhe der jeweiligen Gebühr richtet sich nach der Umweltschutzgebührenordnung vom 1. Juli 1988 (GVBl. S. 1131) in der jeweils geltenden Fassung.	hauptkasse einzuzahlen. Die Höhe der jeweiligen Gebühr richtet sich nach der Umweltschutzgebührenordnung vom 11. November 2008 (GVBl. S. 417), die zuletzt durch Verordnung vom 26. November 2024 (GVBl. S. 609) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Prüfer erhalten je Prüfungstermin eine Entschädigung für: 1. die Aufsicht in der schriftlichen Prüfung von 20,00 EURO, 2. jede korrigierte schriftliche Prüfungsarbeit pro Sachgebiet von 1,00 Euro zuzüglich einer Pauschale von jeweils 10,00 EURO, 3. die Durchführung der Jagdwaffenprüfung von 55,00 EURO, 4. die Durchführung der mündlichen Prüfung von 65,00 EURO, 5. die Wiederholung der jagdlichen Schießprüfung nach § 8 Abs. 11 Satz 3 von 30,00 EURO	(2) Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person und die ehrenamtlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten je Prüfungstermin eine Entschädigung für: 1. die Aufsicht in der schriftlichen Prüfung von 20,00 Euro, 2. jede korrigierte schriftliche Prüfungsarbeit pro Sachgebiet von 1,00 Euro zuzüglich einer Pauschale von jeweils 10,00 Euro, 3. die Durchführung der Jagdwaffenprüfung von 70,00 Euro, 4. die Durchführung der mündlichen Prüfung von 80,00 Euro, 5. die Wiederholung der jagdlichen Schießprüfung nach § 8 Abs. 11 Satz 3 von 45,00 Euro
(3) Die zu den jeweiligen Prüfungen herangezogenen technischen Hilfskräfte erhalten jeweils die Hälfte der Entschädigung der Prüfer.	(3) Die zu den jeweiligen Prüfungen herangezogenen Hilfskräfte erhalten jeweils die Hälfte der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses.
§ 16 Eingeschränkte Jägerprüfung	§ 16 Eingeschränkte Jägerprüfung
(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 15 gelten vorbehaltlich der folgenden Absätze auch für die Durchführung der Jägerprüfung, die Bewerber um den Falknerjagdschein nach § 15 Abs. 7 Bundesjagdgesetz ablegen (eingeschränkte Jägerprüfung).	(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 15 gelten vorbehaltlich der folgenden Absätze auch für die Durchführung der Jägerprüfung, die Bewerberinnen und Bewerber um den Falknerjagdschein nach § 15 Abs. 7 Bundesjagdgesetz ablegen (eingeschränkte Jägerprüfung).

(2) Die Bewerber haben dem Antrag nach § 4 Abs. 1 eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen. Ein Nachweis über den Abschluss einer Jagdhaftpflichtversicherung braucht nicht erbracht zu werden.	(2) Die Bewerberinnen und Bewerber haben dem Antrag nach § 4 Abs. 1 eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen. Ein Nachweis über den Abschluss einer Jagdhaftpflichtversicherung braucht nicht erbracht zu werden.
(3) Die eingeschränkte Jägerprüfung wird zusammen mit der Jägerprüfung durchgeführt. Sie gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Die Jagdwaffenprüfung gemäß § 6 Nr. 2 und § 8 entfällt. Die eingeschränkte Jägerprüfung umfasst in der schriftlichen und mündlichen Prüfung die Sachgebiete des § 7 Abs. 1 mit Ausnahme des Sachgebiets Nummer 5. Die Beantwortungszeit für die schriftliche Prüfung beträgt 145 Minuten.	(3) Die eingeschränkte Jägerprüfung wird zusammen mit der Jägerprüfung durchgeführt. Sie gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Die Jagdwaffenprüfung gemäß § 6 Nr. 2 und § 8 entfällt. Die eingeschränkte Jägerprüfung umfasst in der schriftlichen und mündlichen Prüfung die Sachgebiete des § 7 Abs. 1 mit Ausnahme des Sachgebiets der Nummer 5. Bis zu 75 % der Fragen der schriftlichen Prüfung können im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) gestellt werden. Die Beantwortungszeit für die schriftliche Prüfung beträgt 145 Minuten. Werden mehr als die Hälfte der Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren gestellt, beträgt die Bearbeitungszeit 100 Minuten.
(4) Bei der schriftlichen Prüfung müssen in zwei Sachgebieten jeweils mindestens 15 Fragen und in zwei Sachgebieten jeweils mindestens zehn Fragen richtig und vollständig beantwortet werden. Die Fragen in der mündlichen Prüfung müssen aus mindestens drei Sachgebieten überwiegend richtig und vollständig beantwortet werden.	(4) Bei der schriftlichen Prüfung müssen in allen Sachgebieten jeweils mindestens 13 Fragen richtig und vollständig beantwortet werden. Die Fragen in der mündlichen Prüfung müssen im Sachgebiet Nummer 4 und in mindestens zwei weiteren Sachgebieten deutlich überwiegend richtig und vollständig beantwortet werden.
(5) Die eingeschränkte Jägerprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsabschnitte bestanden sind. § 10 Abs. 1 findet keine Anwendung.	(5) Die eingeschränkte Jägerprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsabschnitte bestanden sind. § 10 Abs. 1 findet keine Anwendung.
Zweiter Teil	Zweiter Teil

Falknerprüfung	Falknerprüfung
§ 17 Zweck der Prüfung	§ 17 Zweck der Prüfung
Die Falknerprüfung soll den Nachweis erbringen, dass der Prüfling ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 15 Abs. 7 des Bundesjagdgesetzes für eine ordnungsgemäße Ausübung der Beizjagd besitzt.	Die Falknerprüfung soll den Nachweis erbringen, dass der Prüfling ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 15 Abs. 7 des Bundesjagdgesetzes für eine ordnungsgemäße Ausübung der Beizjagd besitzt.
§ 18 Zulassung zur Prüfung	§ 18 Zulassung zur Prüfung
(1) Zuzulassen sind nur Prüfungsbewerber, die entweder eine Jägerprüfung oder eine eingeschränkte Jägerprüfung bestanden haben. Daneben sind Bewerber zuzulassen, die an der im Land Berlin noch laufenden Jägerprüfung teilnehmen.	(1) Zuzulassen sind nur Personen , die entweder eine Jägerprüfung oder eine eingeschränkte Jägerprüfung bestanden haben. Daneben sind Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen, die an der im Land Berlin noch laufenden Jägerprüfung teilnehmen.
(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich oder elektronisch bei der Jagdbehörde zu stellen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen: 1. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf, 2. eine Erklärung, ob und wann ein Antrag auf Zulassung zur Falknerprüfung gestellt und aus welchem Grund dieser gegebenenfalls versagt wurde, 3. ein Nachweis über die bei der Landeshauptkasse Berlin eingezahlte Prüfungsgebühr, 4. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters und 5. der Nachweis über eine bereits bestandene Jägerprüfung oder eingeschränkte Jägerprüfung oder der Antrag auf Zulassung zur gleichzeitig laufenden Jägerprüfung.	(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich oder elektronisch bei der Jagdbehörde zu stellen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen: 1. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf, 2. ein Nachweis über die bei der Landeshauptkasse Berlin eingezahlte Prüfungsgebühr, 3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters und 4. der Nachweis über eine bereits bestandene Jägerprüfung oder eingeschränkte Jägerprüfung oder der Antrag auf Zulassung zur gleichzeitig laufenden Jägerprüfung. Nr. 2 (alt) entfällt

(3) § 4 Abs.1 Satz 3 und § 4 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.	(3) § 4 Abs.1 Satz 3 und § 4 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
§ 19 Zeit und Ort der Prüfung, Durchführung der Prüfung	§ 19 Zeit und Ort der Prüfung, Durchführung der Prüfung
(1) Die Falknerprüfung wird auf Antrag durchgeführt. Tag, Uhrzeit und Ort des Prüfungstermins werden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Jagdbehörde festgesetzt. § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 5 gelten entsprechend. Die Falknerprüfung kann im Bedarfsfall zusammen mit der Jägerprüfung durchgeführt werden.	(1) Die Falknerprüfung wird auf Antrag durchgeführt. Tag, Uhrzeit und Ort des Prüfungstermins werden durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person im Einvernehmen mit der Jagdbehörde festgesetzt. § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 5 gelten entsprechend. Die Falknerprüfung kann im Bedarfsfall zusammen mit der Jägerprüfung durchgeführt werden.
(2) Der Prüfungsausschuss nach § 2 führt die Falknerprüfung durch und wird hierzu um zwei ehrenamtliche Prüfer erweitert. Die Jagdbehörde bestellt auch diese Mitglieder des Ausschusses widerruflich für die Dauer von vier Jahren. Die zusätzlichen Mitglieder müssen einen gültigen Falknerjagdschein besitzen und Inhaber mindestens weiterer drei Falknerjagdscheine gewesen sein sowie über die notwendige Sachkenntnis verfügen. Es wird ein weiterer Stellvertreter bestellt; Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Der Landesverband Berlin des Deutschen Falkenordens e.V. schlägt der Jagdbehörde geeignete Mitglieder und Stellvertreter für die Erweiterung des Prüfungsausschusses vor. Die Jagdbehörde kann von den Vorschlägen abweichen. § 2 Abs. 4 findet Anwendung.	(2) Der Prüfungsausschuss nach § 2 führt die Falknerprüfung durch und wird hierzu um zwei ehrenamtliche Mitglieder erweitert. Die Jagdbehörde bestellt auch diese Mitglieder des Ausschusses widerruflich für die Dauer von vier Jahren. Die zusätzlichen Mitglieder müssen einen gültigen Falknerjagdschein besitzen und mindestens drei weitere Falknerjagdscheine vorweisen sowie über die notwendige Sachkenntnis verfügen. Es wird für die zusätzlichen Mitglieder eine Stellvertretung bestellt; Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Der Landesverband Berlin des Deutschen Falkenordens e.V. schlägt der Jagdbehörde geeignete Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Erweiterung des Prüfungsausschusses vor. Die Jagdbehörde kann von den Vorschlägen abweichen. Satz 7 entfällt
§ 20 Prüfungsabschnitte	§ 20 Prüfungsabschnitte
Die Prüfung gliedert sich in eine 1. schriftliche Prüfung,	Die Prüfung gliedert sich in eine 1. schriftliche Prüfung,

2. mündlich-praktische Prüfung.	2. mündlich-praktische Prüfung.
§ 21 Schriftliche Prüfung	§ 21 Schriftliche Prüfung
(1) Bei der schriftlichen Prüfung werden insgesamt 20 Fragen aus folgenden Sachgebieten gestellt: 1. Grundzüge des Falknerechts, des Greifvogelschutzes, einschließlich der Beschaffung und des Inverkehrbringens von Greifvögeln, 2. Kenntnisse der Greifvögel, insbesondere ihrer Lebensverhältnisse und -bedingungen einschließlich ihrer Gefährdung und der Gefährdungsursachen sowie ihrer Krankheiten, 3. Haltung, Pflege und Abtragen von Beizvögeln, 4. Ausübung der Beizjagd einschließlich der Haltung und Führung von Jagdgebrauchshunden für die Beizjagd.	(1) Bei der schriftlichen Prüfung werden insgesamt 20 Fragen aus folgenden Sachgebieten gestellt: 1. Grundzüge des Falknerechts, des Greifvogelschutzes, einschließlich der Beschaffung und des Inverkehrbringens von Greifvögeln, 2. Kenntnisse der Greifvögel, insbesondere ihrer Lebensverhältnisse und -bedingungen einschließlich ihrer Gefährdung und der Gefährdungsursachen sowie ihrer Krankheiten, 3. Haltung, Pflege und Abtragen von Beizvögeln, 4. Ausübung der Beizjagd einschließlich der Haltung und Führung von Jagdgebrauchshunden für die Beizjagd.
(2) Die Fragen werden von den gemäß § 19 Abs. 2 bestellten zusätzlichen Prüfern im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Vertreter der Verwaltung ausgewählt. Die Prüflinge erhalten die Fragen auf vorbereiteten Bögen im verschlossenen Umschlag. Die Bearbeitungszeit beträgt 45 Minuten.	(2) Die Fragen werden von den gemäß § 19 Abs. 2 bestellten zusätzlichen ehrenamtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person und dem Mitglied aus dem Kreis der Verwaltung bestimmt. Bis zu 75% der Fragen können im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) gestellt werden. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Prüfung beträgt 45 Minuten. Werden mehr als die Hälfte der Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren gestellt, beträgt die Bearbeitungszeit 30 Minuten.
(3) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht des Vertreters der Verwaltung und von einem der gemäß § 19 Abs. 2 bestellten zusätzlichen Prüfer statt.	(3) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht des Mitglieds des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Verwaltung

	und von einem gemäß § 19 Abs. 2 bestellten zusätzlichen ehrenamtlichen Mitglied des Prüfungsausschusses statt.
(4) Bei der schriftlichen Prüfung müssen mindestens 15 Fragen richtig und vollständig beantwortet werden. In jedem Sachgebiet bewerten die gemäß § 19 Abs. 2 bestellten zusätzlichen Prüfer unabhängig voneinander, welche Fragen richtig und vollständig beantwortet worden sind. Bei unterschiedlichen Bewertungen haben die zusätzlichen Prüfer darüber mit dem Ziel zu beraten, eine Einigung der Bewertungen herbeizuführen. Wird keine Einigung erzielt, gilt die Frage als richtig und vollständig beantwortet.	(4) Bei der schriftlichen Prüfung müssen mindestens 15 Fragen richtig und vollständig beantwortet werden. In jedem Sachgebiet bewerten die gemäß § 19 Abs. 2 bestellten zusätzlichen ehrenamtlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander, welche Fragen richtig und vollständig beantwortet worden sind. Bei unterschiedlichen Bewertungen haben die zusätzlichen ehrenamtlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses darüber mit dem Ziel zu beraten, eine Einigung der Bewertungen herbeizuführen. Wird keine Einigung erzielt, gilt die Frage als richtig und vollständig beantwortet.
§ 22 Mündlich-praktische Prüfung	§ 22 Mündlich-praktische Prüfung
Bei der mündlich-praktischen Prüfung werden Fragen und praktische Aufgaben aus den Sachgebieten des § 21 gestellt. Die mündlich-praktische Prüfung soll je Sachgebiet und Prüfling mindestens zehn und höchstens 15 Minuten dauern. Die gestellten Fragen und praktischen Aufgaben müssen in allen Sachgebieten überwiegend richtig und vollständig beantwortet oder ausgeführt werden. Für jedes Sachgebiet werden die gem. § 19 Abs. 2 bestellten zusätzlichen Prüfer eingesetzt, die die Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ bewerten. § 9 Sätze 3 und 4 finden Anwendung.	Bei der mündlich-praktischen Prüfung werden Fragen und praktische Aufgaben aus den Sachgebieten des § 21 gestellt. Die mündlich-praktische Prüfung soll je Sachgebiet und Prüfling mindestens zehn und höchstens 15 Minuten dauern. Die gestellten Fragen und praktischen Aufgaben müssen in allen Sachgebieten deutlich überwiegend richtig und vollständig beantwortet oder ausgeführt werden. Für jedes Sachgebiet werden die gem. § 19 Abs. 2 bestellten zusätzlichen ehrenamtlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses eingesetzt, die die Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ bewerten. § 9 Sätze 3 und 4 finden Anwendung.
§ 23 Bestehen der Prüfung	§ 23 Bestehen der Prüfung
(1) Die Falknerprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsabschnitte bestanden sind.	(1) Die Falknerprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsabschnitte bestanden sind.

(2) § 10 Abs. 2 und 3 sowie § 13 finden Anwendung.	(2) § 10 Abs. 2 und 3 sowie § 13 finden Anwendung.
§ 24 Ausschluss von der Prüfung	§ 24 Ausschluss von der Prüfung
Besteht der Prüfling die schriftliche Prüfung nicht, so ist er von der mündlich-praktischen Prüfung ausgeschlossen. Wird ein Prüfling von einer gleichzeitig laufenden Jägerprüfung oder eingeschränkten Jägerprüfung ausgeschlossen, ist er auch von der Falknerprüfung ausgeschlossen. Der Prüfling kann durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er einen Täuschungsversuch begeht. Wird ein Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.	Besteht der Prüfling die schriftliche Prüfung nicht, so ist er von der mündlich-praktischen Prüfung ausgeschlossen. Wird ein Prüfling von einer gleichzeitig laufenden Jägerprüfung oder eingeschränkten Jägerprüfung ausgeschlossen, ist er auch von der Falknerprüfung ausgeschlossen. Der Prüfling kann durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person und ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er einen Täuschungsversuch begeht. Wird ein Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.
§ 25 Mitteilung der Prüfungsergebnisse und Prüfungszeugnis	§ 25 Mitteilung der Prüfungsergebnisse und Prüfungszeugnis
Das Ergebnis der mündlich-praktischen Prüfung ist dem Prüfling unmittelbar nach Abschluss des Prüfungsabschnittes bekannt zu geben. Auf Verlangen sind dem Prüfling die Mängel seiner Leistung zu eröffnen. § 12 Abs. 2 findet Anwendung.	Das Ergebnis der mündlich-praktischen Prüfung ist dem Prüfling unmittelbar nach Abschluss des Prüfungsabschnittes bekannt zu geben. Auf Verlangen sind dem Prüfling die Mängel seiner Leistung zu eröffnen. § 12 Abs. 2 findet Anwendung.
§ 26 Prüfungsprotokolle	§ 26 Prüfungsprotokolle
Über den Hergang der mündlichen-praktischen Prüfung ist für jeden Prüfling ein Protokoll zu fertigen, in dem insbesondere die Bewertungen mit „nicht ausreichend“ ausführlich und nachvollziehbar zu begründen sind. § 14 Satz 2, 4 und 5 finden Anwendung.	Über den Hergang der mündlichen-praktischen Prüfung ist für jeden Prüfling ein Protokoll zu fertigen, in dem insbesondere die Bewertungen mit „nicht ausreichend“ ausführlich und nachvollziehbar zu begründen sind. § 14 Satz 2, 4 und 5 finden Anwendung.
§ 27 Prüfungsgebühr, Entschädigung	§ 27 Prüfungsgebühr, Entschädigung
§ 15 gilt entsprechend.	§ 15 gilt entsprechend.

Dritter Teil Übergangs- und Schlussbestimmung	Dritter Teil Übergangs- und Schlussbestimmung
§ 28 Übergangsbestimmung Der am 15. Dezember 2006 berufene Prüfungsausschuss nimmt bis zum 31. Juli 2009 die Jäger- und Falknerprüfung ab. Zum 1. August 2009 wird ein Prüfungsausschuss gemäß §§ 2 und 19 Abs. 2 neu berufen.	§ 28 Übergangsbestimmung Jägerprüfungen, eingeschränkte Jägerprüfungen und Falknerprüfungen, zu denen Prüflinge vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits nach §§ 4, 16 Absatz 1 und 2 oder § 18 zugelassen wurden und die am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] nicht abgeschlossen sind, sind nach den bis zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.
§ 29 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.	§ 29 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Landesjagdgesetz Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2006 (GVBl. S. 1006), das durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist

§ 19 Abs. 1

Die Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Prüfungsordnung für die Jäger- und die Falknerprüfung zu erlassen. In der Prüfungsordnung sind insbesondere die 1. Zulassungsvoraussetzungen, 2. Grundsätze des Prüfungsverfahrens, 3. Prüfungsorgane, 4. Prüfungsabschnitte sowie Prüfungsfächer und 5. Prüfungsanforderungen im Einzelnen festzulegen.

Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist

§ 15 Abs. 5

Die erste Erteilung eines Jagdscheines ist davon abhängig, daß der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Jägerprüfung bestanden hat, die aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil und einer Schießprüfung bestehen soll; er muß in der Jägerprüfung ausreichende Kenntnisse der Tierarten, der Wildbiologie, der Wildhege, des Jagdbetriebes, der Wildschadensverhütung, des Land- und Waldbaues, des Waffenrechts, der Waffentechnik, der Führung von Jagdwaffen (einschließlich Faustfeuerwaffen), der Führung von Jagdhunden, in der Behandlung des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen, in der Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets, insbesondere auch hinsichtlich seiner Verwendung als Lebensmittel, und im Jagd-, Tierschutz- sowie Naturschutz und Landschaftspflegerecht nachweisen; mangelhafte Leistungen in der Schießprüfung sind durch Leistungen in anderen Prüfungsteilen nicht ausgleichbar. Die Länder können die Zulassung zur Jägerprüfung insbesondere vom Nachweis einer theoretischen und praktischen Ausbildung abhängig machen. Für Bewerber, die vor dem 1. April 1953 einen Jahresjagdschein besessen haben, entfällt die Jägerprüfung. Eine vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik abgelegte Jagdprüfung für Jäger, die mit der Jagdwaffe die Jagd ausüben wollen, steht der Jägerprüfung im Sinne des Satzes 1 gleich.

§ 15 Abs. 7

Die erste Erteilung eines Falknerjagdscheines ist davon abhängig, daß der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes zusätzlich zur Jägerprüfung eine Falknerprüfung bestanden hat; er muß darin ausreichende Kenntnisse des Haltens, der Pflege und des Abtragens von Beizvögeln, des Greifvogelschutzes sowie der Beizjagd nachweisen. Für Bewerber, die vor dem 1. April 1977 mindestens fünf Falknerjagdscheine besessen haben, entfällt die Jägerprüfung; gleiches gilt für Bewerber, die vor diesem Zeitpunkt mindestens fünf Jahresjagdscheine besessen und während deren Geltungsdauer die Beizjagd ausgeübt haben. Das Nähere hinsichtlich der Erteilung des Falknerjagdscheines regeln die Länder. Eine vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik abgelegte Jagdprüfung für Falkner steht der Falknerprüfung im Sinne des Satzes 1 gleich.

Fußnote zu § 15 Abs. 7 Satz 1 iVm Abs. 5 Satz 1: Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit GG unvereinbar und nichtig, BVerfGE v. 5.11.1980; 1981 I 41 - 1 BvR 290/78 -.

§ 17 Abs. 1 Nr. 2

Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;

§ 17 Abs. 4 Nr. 4

Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und fünfzigtausend Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluß einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

§ 19 Abs. 1 Nr. 2 lit. a)

auf Rehwild und Seehunde mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) weniger als 1 000 Joule beträgt;

§ 19 Abs. 1 Nr. 2 lit. b)

auf alles übrige Schalenwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2 000 Joule haben;

Umweltschutzgebührenordnung vom 11. November 2008 (GVBl. S. 417), die zuletzt durch Verordnung vom 26. November 2024 (GVBl. S. 609) geändert worden ist

Anlage zu § 1 Absatz 1 Umweltschutzgebührenordnung

VI. Naturschutz, Landschaftspflege, Grünordnung, Forst- und Jagdwesen
ab Tarifstellen 6000

6040 Jäger- und Falknerprüfung gemäß der Jäger- und Falknerprüfungsordnung

a) Falknerprüfung 150 (Gebühr in Euro)

b) Jägerprüfung 250 (Gebühr in Euro)

c) eingeschränkte Jägerprüfung 200 (Gebühr in Euro)

- d) Wiederholung der Schießprüfung 120 (Gebühr in Euro)
- e) Nachholung eines Prüfungsabschnitts 65 (Gebühr in Euro)

Anmerkung:

Wird die Zulassung zur Jägerprüfung versagt oder tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung zurück, so wird die Hälfte der Prüfungsgebühr erstattet.